



BETRIEB FÜR SOZIALDIENSTE BOZEN

VERORDNUNG ÜBER DIE VERARBEITUNG
VON SENSIBLEN UND RICHTSDATEN
VOM BETRIEB FÜR SOZIALDIENSTE BOZEN

[genehmigt mit Gemeindeausschuss Nr. 235 vom 07.05.2018](#)

VERORDNUNG ÜBER DIE VERARBEITUNG VON SENSIBLEN UND GERICHTSDATEN

ARTIKEL 1

Gegenstand der Verordnung

Mit der vorliegenden Verordnung werden - in Umsetzung des gvD vom 30. Juni 2003, Nr. 196 - die Typen von sensiblen und Gerichtsdaten bestimmt, die vom Betrieb für Sozialdienste Bozen in Ausübung seiner institutionellen Tätigkeiten verarbeitet werden können. Weiter werden die damit zusammenhängenden, durchführbaren Verarbeitungsvorgänge bestimmt.

ARTIKEL 2

Bestimmung der Datentypen und der durchführbaren Verarbeitungsvorgänge

Gemäß den Bestimmungen in den Artikeln 20, Absatz 2 und 21, Absatz 2 des gvD vom 30.6.2003, Nr. 196, werden in den folgenden Tabellen - die wesentliche Bestandteile der vorliegenden Verordnung sind - die Typen von sensiblen und Gerichtsdaten bestimmt, für welche die entsprechende Verarbeitung gestattet ist; weiter werden die durchführbaren Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf die jeweils verfolgten Zwecke von relevantem öffentlichem Interesse bestimmt, die ausdrücklich im gvD Nr. 196/2003 (Artikel 59, 60, 62-73, 86, 95, 98 und 112) aufgelistet sind.

Die hiermit bestimmten, sensiblen und Gerichtsdaten werden nach einer vorherigen Überprüfung ihrer Einschlägigkeit, Vollständigkeit und der Notwendigkeit in Bezug auf die jeweils verfolgten Zwecke von relevantem öffentlichem Interesse verarbeitet. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Erhebung nicht beim Betroffenen erfolgt.

Die in dieser Verordnung bestimmten Verarbeitungsvorgänge der Verknüpfung, des Vergleichs, der Mitteilung und der Verbreitung von Daten sind nur dann gestattet, wenn sie für die jeweils angegebenen Verpflichtungen und Aufgaben und für die Verfolgung des angegebenen Zweckes von relevantem öffentlichem Interesse unbedingt notwendig sind und die einschlägigen Bestimmungen zum Datenschutz, sowie die weiteren von den Gesetzen und Verordnungen vorgeschriebenen Einschränkungen beachtet werden.

Die Vergleiche und die Verknüpfungen mit anderen sensiblen und Gerichtsdaten im Besitz des Betriebs für Sozialdienste Bozen sind nur dann gestattet, wenn vorab und in den einzelnen Fällen ihre unbedingte Notwendigkeit überprüft und ihre Durchführung schriftlich begründet wird. Werden besagte Verarbeitungsvorgänge unter Verwendung von Datenbanken verschiedener Inhaber durchgeführt oder sensible und Gerichtsdaten verbreitet, so ist dies ausschließlich nach einer vorherigen Überprüfung ihrer unbedingten Notwendigkeit in den jeweiligen Fällen und unter Beachtung der von den Gesetzesbestimmungen vorgesehenen Einschränkungen und Modalitäten gestattet (Art. 22 des gvD Nr. 196/2003).

Die personenbezogenen Daten, bei deren Verarbeitung nicht die einschlägigen Vorschriften eingehalten wurden, dürfen nicht verwendet werden (Art. 11 und Art. 22, Absatz 5 des gvD Nr. 196/2003).

ARTIKEL 3

Bezugsvorschriften

Zum Zwecke der Vereinfachung und der besseren Lesbarkeit der vorliegenden Verordnung sind die, in den Tabellen unter „Rechtsquellen“ angegebenen, Gesetzesvorschriften immer in der jeweils geltenden Fassung zu verstehen.

VERZEICHNIS DER VERARBEITUNGEN

Bezeichnung der Verarbeitung

1. PERSONALWESEN – VERWALTUNG SÄMTLICHER ARBEITSVERHÄLTNISSE DES BEI DER KÖRPERSCHAFT BESCHÄFTIGTEN PERSONALS
2. PERSONALWESEN – VERWALTUNG SÄMTLICHER ARBEITSVERHÄLTNISSE DES BEI DER KÖRPERSCHAFT BESCHÄFTIGTEN PERSONALS – ZUERKENNUNG VON VERGÜNSTIGUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT ZIVILINVALIDITÄT, DIENSTLICH BEDINGTER INVALIDITÄT, SOWIE BEI ANERKANNTER ARBEITSUNFÄHIGKEIT
3. PERSONALWESEN - SCHUTZ VOR DEN MIT DEM LEBENSUMFELD UND MIT DEM ARBEITSBEREICH VERBUNDENEN UNFALL- UND GESUNDHEITSRISIKEN
4. SOZIALDIENSTE - TÄTIGKEITEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER PROGRAMMIERTEN UND INTEGRIERTEN HAUSPFLEGE, MIT DER SOZIALPÄDAGOGISCHEN WOHNBEGLEITUNG, MIT DER WOHNBEGLEITUNG FÜR MENSCHEN MIT PSYCHISCHEN STÖRUNGEN UND MIT DER FAMILIENBEGLEITUNG UND PÄDAGOGISCHEN FRÜHFÖRDERUNG VON KINDERN MIT BEEINTRÄCHTIGUNGEN
5. SOZIALDIENSTE- TÄTIGKEITEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER BETREUUNG UND INKLUSION VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNG ODER MIT PSYCHOSOZIALEN STÖRUNGEN
6. SOZIALDIENSTE - TÄTIGKEITEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER AUFNAHME UND UNTERBRINGUNG IN DEN STATIONÄREN UND TEILSTATIONÄREN EINRICHTUNGEN (SENIORENWOHNHEIME, EINRICHTUNGEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG, TAGESFÖRDERSTÄTTEN, USW.)
7. SOZIALDIENSTE - TÄTIGKEITEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER FÖRDERUNG DES WOHLBEFINDENS DER EINZELPERSONEN UND DER ALLGEMEINHEIT, MIT DER FÖRDERUNG DER LEBENSPROJEKTE DER PERSONEN UND FAMILIEN UND MIT DER ÜBERWINDUNG DER SOZIALEN NOTLAGEN
8. SOZIALDIENSTE - TÄTIGKEITEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN DIENSTEN ZUR UNTERSTÜTZUNG UND ZUM SCHUTZ VON FAMILIEN BZW. IM ZUSAMMENHANG MIT ERSATZFAMILIEN, TÄTIGKEITEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER ADOPTION BZW. FAMILIENANVERTRAUUNG VON MINDERJÄHRIGEN
9. SOZIALDIENSTE - TÄTIGKEITEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER GEWÄHRUNG VON FINANZIELLEN BEGÜNSTIGUNGEN
10. SOZIALDIENSTE - TÄTIGKEITEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER FÜHRUNG DER KINDERHORTE UND DIENSTE FÜR KINDER

11. TÄTIGKEITEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER RECHTSBERATUNG, DER VERTRETUNG UND VERTEIDIGUNG DER VERWALTUNG VOR GERICHT, SOWIE DER BERATUNG UND DER VERSICHERUNGSDECKUNG DER VERWALTUNG BEI ZIVILRECHTLICHER HAFTUNG GEGENÜBER DRITTEN

12. VERGABEVERFAHREN FÜR DIE LIEFERUNG VON GÜTERN UND DIE ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

1. PERSONALWESEN – VERWALTUNG SÄMTLICHER ARBEITSVERHÄLTNISSE DES BEI DER KÖRPERSCHAFT BESCHÄFTIGTEN PERSONALS

KURZE BESCHREIBUNG DER DATENVERARBEITUNG UND DES INFORMATIONSFLOSSES

Die Datenverarbeitung betrifft die Begründung und Verwaltung von Arbeitsverhältnissen jedweder Art im Betrieb für Sozialdienste Bozen/BSB (einschließlich von Teilzeit- und befristeter Arbeit und von Beratertätigkeiten, Leiharbeit, Referendariaten, Praktika, Studienbörsen), bereits ab der Durchführung des Wettbewerbs oder eines anderen Auswahlverfahrens. Die Verarbeitung bezieht sich auf sämtliche Obliegenheiten im Rahmen der Pflichtvermittlungen, der Zusatzversicherungen, der spezifischen Vorgaben oder der Erledigung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Hygiene und Sicherheit am Arbeitsplatz, der Führung der Vermögenslage der öffentlichen Bediensteten und der Umsetzung der Vorschriften in Sachen Übernahme von Aufträgen von Seiten der öffentlichen Bediensteten. Die Daten werden im Hauptsitz des BSB und - im Rahmen der Verwaltung der Dienstzeiten, der Bescheinigungen von Krankheiten, der anderen Bescheinigungen zur Rechtfertigung der Abwesenheit, der Pflichtvermittlungen und aller Aspekte im Zusammenhang mit der Sicherheit der Arbeitnehmer - auch in den Außenstellen und ausschließlich von den Bediensteten verarbeitet, die mit der Verarbeitung der Daten zum Personal beauftragt sind.

Es werden zudem Daten zu statistischen Zwecken und zu Zwecken der Gebarungskontrolle in zusammengefasster Form verarbeitet.

Die Verarbeitung von Daten zu religiösen Weltanschauungen kann für die Zuerkennung von Abwesenheiten an Feiertagen wegen der Zugehörigkeit zu bestimmten religiösen Bekenntnissen notwendig werden. Die Verarbeitung von Daten zu den philosophischen Weltanschauungen im Zusammenhang mit besonderen Ernährungsgewohnheiten und/oder zum Gesundheitszustand kann bei Vorhandensein einer Betriebskantine zum Tragen kommen.

Die Daten über die Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaftsorganisation können für die Gewährung der Gewerkschaftsfreistellungen und/oder für die Tätigkeit der dafür vorgesehenen Abzüge im Gehaltszettel verarbeitet werden.

Die Verarbeitung der Gerichtsdaten erfolgt jeweils:

- im Rahmen der Anstellung (Strafregister);
- im Rahmen des Arbeitsverhältnisses bei Auftreten von strafrechtlich relevanten Tatsachen, die vom BSB gemäß Art. 331 des StGB bei den zuständigen Gerichtsbehörden angezeigt werden müssen;
- bei Zwangsvollstreckungen im Zusammenhang mit strafrechtlich relevanten Sachverhalten, sofern Abzüge von der Besoldung vorgenommen werden müssen;
- bei Nachrichten über eine strafbare Handlung im Zusammenhang mit dem Einsatz von Personen, die eine gemeinnützige Arbeit ableisten müssen, die den Sozialdiensten im Rahmen der wiedergutmachenden Justiz zugeteilt werden und/oder an einem Sozial- und Arbeitseingliederungsprojekt beteiligt sind.

Für die Zuerkennung von gesetzlich vorgesehenen Begünstigungen können auch Gesundheitsdaten der Familienangehörigen der Bediensteten erhoben werden. Diese Daten gelangen in den Besitz des BSB auf Eigeninitiative der Bediensteten und/oder auf Anforderung des BSB. Die Daten werden zu Zwecken der gesetzlich geregelten Vertragsverhältnisse verarbeitet (rechtliche, wirtschaftliche Verwaltung, zu Fürsorge- und Rentenzwecken, für Schulungs- und Weiterbildungstätigkeiten). Es werden Verknüpfungen und Vergleiche mit Verwaltungen und Betreibern von öffentlichen Dienstleistungen vorgenommen; diese Verarbeitungsvorgänge erfolgen zum ausschließlichen Zweck, von Amts wegen zur Überprüfung von Sachverhalten, Eigenschaften und Umständen vorzugehen bzw. um die Ersatzerklärungen gemäß Art. 43 des DPR Nr. 445/2000 zu überprüfen.

Die Daten, die Aufschluss über das Sexualleben eines Betroffenen geben, können im Rahmen der Führung des Arbeitsverhältnisses nicht verarbeitet werden, außer wenn der Betroffene am Arbeitsplatz bzw. bei der Ausführung der Arbeitstätigkeit ein Vergehen im Rahmen einer disziplinarrechtlich relevanten, sexuellen Verhaltensweise an den Tag

gelegt wird und die Verarbeitung nicht nur zwingend notwendig ist, um die zivilrechtliche und disziplinarrechtliche Haftung festzusetzen, Rekurse zu analysieren, sich auf Rechtsstreitigkeiten einzulassen, sich an Schiedsverfahren und Schlichtungen in Sachen Arbeitsverhältnis zu beteiligen, sondern auch in Beachtung der Einschränkungen erfolgt, die im Arbeiterstatut (Art. 8) und in den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften vorgegeben sind.

Die Daten, die das Sexualleben betreffen, werden anderweitig ausschließlich bei einer Berichtigung der Geschlechtszuordnung verarbeitet.

RECHTSQUELLEN

Zivilgesetzbuch (Artikel 2094-2134); DPR vom 30.06.1965, Nr. 1124; G. vom 20.05.1970, Nr. 300; G. vom 7.02.1990, Nr. 19; GvD Nr. 81/2008; G. vom 12.03.1999, Nr. 68; G. vom 8.03.2000, Nr. 53; D.P.Reg. vom 1.2.2005, Nr. 2/L; GvD vom

30.03.2001 Nr. 165; GvD vom 26.03.2001, Nr. 151; G. vom 6.03.2001, Nr. 64; DPR vom 28.12.2000, Nr. 445; GvD vom 15.08.1991, Nr. 277; G. vom 14.04.1982, Nr. 164; DPR vom 26.7.1976, Nr. 752; bereichsübergreifender Kollektivvertrag; dezentrale Abkommen mit den Gewerkschaftsorganisationen; Verordnung des Betriebs für Sozialdienste Bozen;

1. • DPR vom 30. Juni 1965, Nr. 1124 "Einheitstext der Bestimmungen für die Pflichtversicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten";
2. • Gesetz vom 20. Mai 1970, Nr. 300 "Bestimmungen zum Schutz der Freiheit und Würde der Arbeitnehmer, der Gewerkschaftsfreiheit und der gewerkschaftlichen Betätigung an den Arbeitsplätzen sowie Bestimmungen zur Arbeitsvermittlung";
3. • Gesetz vom 14. April 1982, Nr. 164 "Gesetz zur Berichtigung der Geschlechtszuordnung";
4. • Gesetz vom 5. Februar 1992, Nr. 104 "Rahmengesetz über die Betreuung, die soziale Integration und die Rechte der Menschen mit Behinderung";
5. • Gesetz vom 8. August 1995, Nr. 335 "Reform des Systems der Pflichtrenten und der Zusatzrenten";
6. • Gesetz vom 12. März 1999, Nr. 68 "Bestimmungen zum Recht auf Arbeit für Menschen mit Behinderung";
7. • DPR vom 28. Dezember 2000, n. 445 "Einheitstext über die Gesetzes- und Regelungsanordnungen im Bereich der Verwaltungsunterlagen";
8. • gvD vom 30. März 2001, Nr. 165 "Allgemeine Bestimmungen über die Arbeitsverhältnisse in den öffentlichen Verwaltungen";
9. • DPR vom 29. Oktober 2001, Nr. 461 "Reglement über die Vereinfachung der Verfahren zur Anerkennung der dienstbedingten Arbeitsunfähigkeit, zur Gewährung der ordentlichen Vorzugsrente und der angemessenen Entschädigung sowie über die Tätigkeit und die Zusammensetzung des Komitees für die ordentlichen Vorzugsrenten";
10. • gvD vom 7. März 2005, Nr. 82 «Kodex der digitalen Verwaltung»;
11. • gvD vom 11. April 2006, Nr. 198 "Kodex der Chancengleichheit zwischen Frau und Mann gemäß Art. 6 des Gesetzes vom 28. November 2005, Nr. 246";
12. • gvD vom 9. April 2008, Nr. 81 "Durchführung des Artikels 1 des Gesetzes vom 3. August 2007, Nr. 123 in Sachen Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit am Arbeitsplatz" und weitere Anordnungen in Sachen Sicherheit am Arbeitsplatz;
13. • Gesetz vom 4. November 2010, Nr. 183 "Gesetzesmandat zur Übertragung von Befugnissen an die Regierung in den Bereichen Schwerarbeit, Behördenreorganisation, Urlaub, Bereitschaftsdienste und Freizeitausgleich, Maßnahmen der sozialen Sicherung, Arbeitsvermittlung, Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung, Ausbildung und Beschäftigung von Frauen, Maßnahmen gegen nicht angemeldete Arbeit und Bestimmungen zur Beschäftigung im öffentlichen Sektor und zu Arbeitsstreitigkeiten";
14. • Gesetz vom 6. November 2012, Nr. 190 "Bestimmungen zur Vorbeugung und Bekämpfung der Korruption und Illegalität in der öffentlichen Verwaltung";
15. • gvD vom 14. März 2013, Nr. 33 "Neuregelung der Pflichten zur Bekanntmachung, Transparenz und Verbreitung von Informationen seitens der öffentlichen Verwaltungen";
16. • gvD vom 8. April 2013, Nr. 39 "Bestimmungen über die Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen bei den öffentlichen Verwaltungen und bei den der öffentlichen Kontrolle unterliegenden privaten Körperschaften laut Art. 1 Abs. 49 und 50 des Gesetzes vom 6. November 2012, Nr. 190";
17. gvD vom 25. Mai 2016, Nr. 97 "Neuregelung der Pflichten zur Bekanntmachung, Transparenz und Verbreitung von Informationen seitens der öffentlichen Verwaltungen";
18. RG vom 15. Dezember 2016, Nr. 16, I. Kapitel "Bestimmungen zur Anpassung an die Transparenzregelung".

ZWECKE VON RELEVANTEM ÖFFENTLICHEM INTERESSE IM RAHMEN DER DATENVERARBEITUNG

Begründung und Verwaltung von Arbeitsverhältnissen jedweder Art, auch in Form von Teilzeit- oder befristeter Arbeit und von anderen Beschäftigungsformen, die nicht die Einleitung eines abhängigen Arbeitsverhältnisses nach sich ziehen (Art. 112 des GvD Nr. 196/2003).

ART DER VERARBEITETEN DATEN

Rassische Herkunft	X
Ethnische Herkunft	X
Religiöse Anschauungen	X
Philosophische Weltanschauungen	X
Politische Anschauungen	
Gewerkschaftliche Anschauungen	X
Anschauungen anderer Art	
Gesundheitszustand – derzeitige Krankheiten	X
Gesundheitszustand – vorausgegangene Krankheiten	
Gesundheitszustand – laufende Therapien	
Gesundheitszustand – in Bezug auf die Familienmitglieder der Bediensteten	X
Sexualleben (nur bei Berichtigung der Geschlechtszuordnung oder bei Disziplinarmaßnahmen im Zusammenhang mit Belästigungen)	X
Gerichtsdaten (Art. 4, Absatz 1, Buchst. e), GvD Nr. 196/2003)	X

AUSGEFÜHRTE VERARBEITUNGSVORGÄNGE

ORDENTLICHE DATENVERARBEITUNG

Erhebung der Daten bei den Betroffenen	X
Erhebung der Daten bei Dritten	X
Verarbeitung im Papierformat	X
Informatisierte Verarbeitung	X
Aufbewahrung für die Verfahrensfazikel	X

Andere für den Verarbeitungszweck unentbehrliche, außerordentliche Verarbeitungsvorgänge, die sich von den gebräuchlichen Vorgängen - wie der Aufbewahrung, der Löschung, der Speicherung oder der gesetzlich vorgesehenen Sperrung - unterscheiden: Verknüpfungen und Vergleiche, Mitteilungen (wie im Folgenden angegeben).

BESONDERE VERARBEITUNGSFORMEN

Verknüpfungen und und Vergleiche von Daten:	
mit anderen. öffentlichen oder privaten Rechtsträgern	X
mit bescheinigenden Verwaltungen gemäß DPR Nr. 445/2000	X

MITTEILUNG AN FOLGENDE SUBJEKTE ZU DEN ANGEgebenEN ZWECKEN

- a) an die Gewerkschaftsorganisationen für die Verwaltung der Gewerkschaftsfreistellungen und der Gewerkschaftsbeiträge der Bediensteten, welche die entsprechende Vollmacht erteilt haben;
- b) an die Fürsorge- und Sozialversicherungsinstitute und an die örtlichen Behörden für öffentliche Sicherheit zu Fürsorge- und Sozialversicherungszwecken, sowie für die Erhebung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Krankheiten;
- c) an das Präsidium des Ministerrates für die jährliche Erhebung der Freistellungen aufgrund von Gewerkschaftsmandaten und durch Wahl zu besetzende öffentliche Ämter (gvD Nr. 165/2001);
- d) die Meldeamtsdaten der Bediensteten, die einer geschützten Kategorie angehören an die zuständigen Ämter für die gezielte Vermittlung;
- e) an die zuständigen Gesundheitseinrichtungen für die amtsärztlichen Untersuchungen (Art. 5, G. Nr. 300/1970 und nationaler Kollektivvertrag);

- f) an die Zugehörigkeitskörperschaften des abgeordneten Personals (für die Entlohnung des Bediensteten);
- g) an das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen falls die Körperschaft als Steuerberatungsstelle fungiert (gemäß Art. 17 des MD vom 31.05.1999, Nr. 164 und in Beachtung des Art. 12/bis des DPR vom 29.09.1973, Nr. 600);
- h) an den Betriebsarzt im Rahmen des Schutzes der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz;
- i) an das ISPELS (gemäß Art. 60 gvD Nr. 81/2008);
- j) an die Gerichtsbehörde (für Mitteilungen im Zusammenhang mit den Arbeitseingliederungen).

VERBREITUNG

In Beachtung der Obliegenheiten in Sachen Transparenz gemäß Regionalgesetz Nr. 10/2014 (für den Staat das Gesetz Nr. 33/2013), RG vom 15. Dezember 2016, Nr. 16 (für den Staat das gvD vom 25. Mai 2016, Nr. 97) in Sachen Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen (gvD Nr. 39/2013 – Art. 18) und in den Fällen gemäß Gesetz Nr. 190/2012.

2. PERSONALWESEN – VERWALTUNG SÄMTLICHER ARBEITSVERHÄLTNISSE DES BEI DER KÖRPERSCHAFT BESCHÄFTIGTEN PERSONALS – ZUERKENNUNG VON VERGÜNSTIGUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT ZIVILINVALIDITÄT, DIENSTLICH BEDINGTER INVALIDITÄT, SOWIE BEI ANERKANNTER ARBEITSUNFÄHIGKEIT

KURZE BESCHREIBUNG DER DATENVERARBEITUNG UND DES INFORMATIONSFLUSSES

Die Daten werden beim Betroffenen und - auf Anfrage des Betroffenen selbst - bei Dritten erhoben (insbesondere bei der örtlich zuständigen, rechtsmedizinischen Kommission für die Überprüfung der Arbeitstauglichkeit und beim Beirat für die Arbeitsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Anerkennung einer dienstlich bedingten Invalidität und/oder Zuerkennung der angemessenen Entschädigung). Bei einem Antrag um Zuerkennung der Vorzugspension werden die Daten dem NISF/ehem. NFAÖV übermittelt; Gleiches gilt für die Anerkennung der figurativen Beitragsleistung gemäß Art. 80 des G. 388/2000. Nach Abschluss der Untersuchungen wird die Bestimmung der Führungskraft zwecks Befreiung vom Dienst dem NISF bzw. den Regionen (für die Untersuchungen im Zusammenhang mit der Auszahlung gemäß Art. 130 des gvD Nr. 112/1998) übermittelt. Es werden Verknüpfungen und Vergleiche mit Verwaltungen und Betreibern von öffentlichen Dienstleistungen vorgenommen; diese Verarbeitungsvorgänge erfolgen zum ausschließlichen Zweck, von Amts wegen zur Überprüfung von Sachverhalten, Eigenschaften und Umständen vorzugehen bzw. um die Ersatzerklärungen gemäß Art. 43 des DPR Nr. 445/2000 zu überprüfen.

RECHTSQUELLEN

DPR vom 30.06.1965, Nr. 1124; G. vom 04.05.1970, Nr. 336; G. vom 05.02.1992, Nr. 104; G. vom 12.03.1999, Nr. 68; DPR vom 29.10.201, Nr. 461; G. vom 08.08.1995, Nr. 335; G. vom 08.03.1968, Nr. 152; LG Nr. 46/1978; bereichsübergreifender Kollektivvertrag für den Zeitraum 2005-2008 i.d.g.F. (am 12.2.2008 unterzeichnet); betriebliche Personaldienstordnung.

ZWECHE VON RELEVANTEM ÖFFENTLICHEM INTERESSE IM RAHMEN DER DATENVERARBEITUNG

Gewährung, Auszahlung, Änderung und Widerruf finanzieller Vergünstigungen, Beihilfen, Subventionen, Bezüge (Art. 68 des gvD Nr. 196/2003).

ART DER VERARBEITETEN DATEN

Rassische Herkunft	
Ethnische Herkunft	
Religiöse Anschauungen	
Philosophische Weltanschauungen	
Politische Anschauungen	
Gewerkschaftliche Anschauungen	
Anschauungen anderer Art	
Gesundheitszustand – vorausgegangene Krankheiten	X
Gesundheitszustand – laufende Therapien	X
Gesundheitszustand – in Bezug auf die Familienmitglieder der Betroffenen	
Sexualleben	
Gerichtsdaten (Art. 4, Absatz 1, Buchst. e), gvD Nr. 196/2003)	

AUSGEFÜHRTE VERARBEITUNGSVORGÄNGE

ORDENTLICHE DATENVERARBEITUNG

Erhebung der Daten bei den Betroffenen	X
Erhebung der Daten bei Dritten	X
Verarbeitung im Papierformat	X
Informatisierte Verarbeitung	X
Andere für den Verarbeitungszweck unentbehrliche, außerordentliche Verarbeitungsvorgänge, die sich von den gebräuchlichen Vorgängen - wie der	

AUSGEFÜHRTE VERARBEITUNGSVORGÄNGE

ORDENTLICHE DATENVERARBEITUNG

Aufbewahrung, der Löschung, der Speicherung oder der gesetzlich vorgesehenen Sperrung - unterscheiden: Verknüpfungen und Vergleiche, Mitteilungen (wie im Folgenden angegeben); Aufbewahrung für die Verfahrensfazikel.

BESONDERE VERARBEITUNGSFORMEN

Verknüpfungen und und Vergleiche von Daten:

mit anderen. öffentlichen oder privaten Rechtsträgern	x
mit bescheinigenden Verwaltungen gemäß DPR Nr. 445/2000	

MITTEILUNG AN FOLGENDE SUBJEKTE ZU DEN ANGEGEBENEN ZWECKEN

a) an das INAIL (zur Überprüfung der Auszahlung von angemessenen Entschädigungen gemäß DPR Nr. 1124/1965);

b) an den Beirat für die Arbeitsstreitigkeiten und an die örtlich zuständige, rechtsmedizinische Kommission (zwecks Einholung des endgültigen Gutachtens über die Zuerkennung dienstlich bedingter Invalidität gemäß DPR Nr. 461/2001);

c) NISF ehem. NFAÖV - Verwaltung (bei völliger und andauernder Unfähigkeit, jedwede Arbeitstätigkeit auszuüben, zur Zahlung der entsprechenden Rente und zur Zuerkennung der Vorzugspension gemäß den Gesetzen Nr. 335/1995 und Nr. 152/1968).

3. **PERSONALWESEN - SCHUTZ VOR DEN MIT DEM LEBENSUMFELD UND MIT DEM ARBEITSBEREICH VERBUNDENEN UNFALL- UND GESUNDHEITSRISIKEN**

BESCHREIBUNG DER DATENVERARBEITUNG UND DES INFORMATIONSFLUSSES

Die sensiblen und Gerichtsdaten werden direkt beim Betroffenen und/oder - jeweils im Rahmen der spezifischen, institutionellen Zwecke - bei den zuständigen, wie auch immer bezeichneten Diensten, bei Dritten, die nicht der Betroffene sind (z.B. Vertrauensanwalt) und bei öffentlichen Rechtsträgern eingeholt. Die Daten werden im Laufe der Überwachungstätigkeiten sowohl an den Arbeitsplätzen, als auch im Rahmen verschiedener Tätigkeiten gesammelt, die für die Arbeitnehmer oder für die Nutzer der betrieblichen Dienste einen Schaden bedingen können. Die, von den Verarbeitungsvorgängen betroffenen, Daten beziehen sich auf den Gesundheitszustand. Die gesammelten Daten werden auch für die Planung und Verwirklichung von Systemen zur Einschätzung der Risiken an den Arbeitsplätzen und für die Einrichtung von Systemen zur Überwachung der Berufskrankheiten verwendet.

RECHTSQUELLEN

DPR vom 30.06.1965, Nr. 1124; G. vom 4.05.1970, Nr. 336; Gesetz vom 5.02.1992, Nr. 104; G. vom 12.03.1999, Nr. 68; DPR vom 29.10.2001, Nr. 461; G. vom 8.08.1995, Nr. 335; G. vom 8.03. 1968, Nr. 152; gvD Nr. 81/2008, Anwendungs- und verbundene Gesetze des Landes Südtirol; bereichsübergreifender Kollektivvertrag für den Zeitraum 2005-2008 i.d.g.F. (am 12.2.2008 unterzeichnet); betriebliche Personaldienstordnung.

ZWECHE VON RELEVANTEM ÖFFENTLICHEM INTERESSE IM RAHMEN DER DATENVERARBEITUNG

Begründung und Verwaltung von Arbeitsverhältnissen jedweder Art, auch selbstständiger, unselbständiger, unbezahlter, ehrenamtlicher, Teilzeit- oder befristeter Arbeit oder irgendeiner anderen Beschäftigungsform, die nicht die Einleitung eines abhängigen Arbeitsverhältnisses nach sich ziehen (Art. 112, gvD Nr. 196/2003).

ART DER VERARBEITETEN DATEN

Rassische Herkunft	
Ethnische Herkunft	
Religiöse Anschauungen	
Philosophische Weltanschauungen	
Politische Anschauungen	
Gewerkschaftliche Anschauungen	
Anschauungen anderer Art	
Gesundheitszustand – vorausgegangene Krankheiten	X
Gesundheitszustand – laufende Therapien	X
Gesundheitszustand – in Bezug auf die Familienmitglieder der Betroffenen	
Sexualleben	
Gerichtsdaten (Art. 4, Absatz 1, Buchst. e), GvD Nr. 196/2003)	X

AUSGEFÜHRTE VERARBEITUNGSVORGÄNGE

ORDENTLICHE DATENVERARBEITUNG

Erhebung der Daten bei den Betroffenen	X
Erhebung der Daten bei Dritten	X
Verarbeitung im Papierformat	X
Informatisierte Verarbeitung	X
Andere für den Verarbeitungszweck unentbehrliche, außerordentliche Verarbeitungsvorgänge, die sich von den gebräuchlichen Vorgängen - wie der Aufbewahrung, der Löschung, der Speicherung oder der gesetzlich vorgesehenen Sperrung - unterscheiden: Verknüpfungen und Vergleiche, Mitteilungen (wie im Folgenden angegeben).	
Aufbewahrung für die Verfahrensfazikel.	X

<i>BESONDERE VERARBEITUNGSFORMEN</i>	
Verknüpfungen und und Vergleiche von Daten:	
mit anderen. öffentlichen oder privaten Rechtsträgern	X
mit bescheinigenden Verwaltungen gemäß DPR Nr. 445/2000	X

MITTEILUNG AN FOLGENDE SUBJEKTE ZU DEN ANGEgebenEN ZWECken

- a) an das INAIL (zur Überprüfung der Auszahlung von angemessenen Entschädigungen gemäß DPR Nr. 1124/1965);
- b) an den Beirat für die Arbeitsstreitigkeiten und an die örtlich zuständige, rechtsmedizinische Kommission (zwecks Einholung des endgültigen Gutachtens über die Zuerkennung dienstlich bedingter Invalidität gemäß DPR Nr. 461/2001);
- c) NISF ehem. NFAÖV - Verwaltung (bei völliger und andauernder Unfähigkeit, jedwede Arbeitstätigkeit auszuüben, zur Zahlung der entsprechenden Rente und zur Zuerkennung der Vorzugspension gemäß den Gesetzen Nr. 335/1995 und Nr. 152/1968).

4. **SOZIALDIENSTE** - TÄTIGKEITEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER PROGRAMMIERTEN UND INTEGRIERTEN HAUSPFLEGE, MIT DER SOZIALPÄDAGOGISCHEN WOHNBEGLEITUNG, MIT DER WOHNBEGLEITUNG FÜR MENSCHEN MIT PSYCHISCHEN STÖRUNGEN UND MIT DER FAMILIENBEGLEITUNG UND PÄDAGOGISCHEN FRÜHFÖRDERUNG VON KINDERN MIT BEEINTRÄCHTIGUNGEN

BESCHREIBUNG DER DATENVERARBEITUNG UND DES INFORMATIONSFLOSSES

Die Hauspflegeleistungen werden - je nach Art des Bedürfnisses - für Einzelpersonen oder Familiengemeinschaften von Senioren, Erwachsenen und Minderjährigen erbracht. Die sozialpädagogische Wohnbegleitung, und die Familienbegleitung und pädagogische Frühförderung von Kindern mit Beeinträchtigung werden hauptsächlich zugunsten von Minderjährigen mit körperlichen und kognitiven Behinderungen und/oder psychischen Störungen erbracht.

Jedwedes Hauspflegeprogramm und die Hauspflegeleistungen werden nach einem entsprechenden Gesuch der Dienstinutzer und anhand einer multidimensionalen Einstufung der Nutzer und der Bewertung ihrer persönlichen und/oder familiären Situation aktiviert. In diesem Rahmen werden demnach meldeamtliche Informationen und Daten zum Vermögen, zur sozialen Situation, zum familiären Netzwerk, zur Funktionalität und zum Gesundheitszustand gesammelt.

Die Daten werden direkt von den Betroffenen ausgehändigt, die eigens ein Gesuch an den Betrieb für Sozialdienste richten. Die Daten werden ebenfalls bei Dritten (Gemeindepolizei und Ordnungshüter, örtliche Sanitätseinheiten, Krankenhausbetrieb, Hausärzte, Landeskleinkinderheim, Kindergärten, Schulen, ZPG, Psychologischer Dienst, usw.) eingeholt. Das Programm kann auch mit dem Personal des Sanitätsbetriebs als einzige, für die Erbringung von Gesundheitsleistungen zuständige Behörde, geteilt und vereinbart werden, wenn der Nutzer auch Hauspflegeleistungen sanitärer Art in Anspruch nehmen muss oder von den fachärztlichen Diensten betreut wird. Der BSB übermittelt die Daten an die Sanitätsbetriebe, an das Land Südtirol, an die Hausärzte, an die Sozialgenossenschaften, den Freiwilligenverbänden und den anderen Rechtsträgern, die zur Erbringung der einzelnen Fürsorge- und Betreuungsleistungen vorgehen. Die Daten werden auch den zuständigen Gerichtsbehörden für die eventuellen Entmündigungen, Verfahren zur beschränkten Entmündigung und für die Ernennung von Sachwaltern übermittelt.

Wenn Mahlzeiten verabreicht werden, können auch Daten zu den religiösen Anschauungen verarbeitet werden.

RECHTSQUELLEN

GvD vom 03.05.2000, Nr. 130; G. vom 8.11.2000, Nr. 328; 10. Titel X, 1. Buch ZGB, Artikel 343 ff.; Strafgesetzbuch, Art. 331, LG vom 30.04.1991, Nr. 13 und damit zusammenhängende Durchführungsverordnungen, Verordnung für die Sozialsprengel Bozen und weitere organisatorische und administrative Verordnungen des Betriebs für Sozialdienste Bozen.

ZWECHE VON RELEVANTEM ÖFFENTLICHEM INTERESSE IM RAHMEN DER DATENVERARBEITUNG

Sozialmaßnahmen zugunsten von Bedürftigen, Pflegefällen oder Rechtsunfähigen, einschließlich der Maßnahmen in der Grundfürsorge, im Hauspflege-, im Notruf-, im Begleit- und im Beförderungsdienst (Art. 73, Absatz 1, Buchst. b des gvD Nr. 196/2003).

ART DER VERARBEITETEN DATEN

Rassische Herkunft	X
Ethnische Herkunft	X
Religiöse Anschauungen	X
Philosophische Weltanschauungen	
Politische Anschauungen	

Gewerkschaftliche Anschauungen	
Anschauungen anderer Art	
Gesundheitszustand - derzeitige Krankheiten	X
Gesundheitszustand – vorausgegangene Krankheiten	X
Gesundheitszustand – laufende Therapien	X
Gesundheitszustand – in Bezug auf die Familienmitglieder der Betroffenen	X
Sexualleben	
Gerichtsdaten (Art. 4, Absatz 1, Buchst. e), gvD Nr. 196/2003)	
AUSGEFÜHRTE VERARBEITUNGSVORGÄNGE	
<i>ORDENTLICHE DATENVERARBEITUNG</i>	
Erhebung der Daten bei den Betroffenen	X
Erhebung der Daten bei Dritten	X
Verarbeitung im Papierformat	X
Informatisierte Verarbeitung	X
Andere für den Verarbeitungszweck unentbehrliche, außerordentliche Verarbeitungsvorgänge, die sich von den gebräuchlichen Vorgängen - wie der Aufbewahrung, der Löschung, der Speicherung oder der gesetzlich vorgesehenen Sperrung - unterscheiden: Verknüpfungen und Vergleiche, Mitteilungen (wie im Folgenden angegeben).	
Aufbewahrung für die Verfahrensfazikel.	X

MITTEILUNG AN FOLGENDE SUBJEKTE ZU DEN ANGEGEBENEN ZWECKEN	
<p>a) an die örtlichen Sanitätseinheiten, an die Sanitätsbetriebe, an die Hausärzte (zur Mitteilung, nach dem Grundsatz der sozialsanitären Integration - siehe dazu unter vielen das LG Nr. 13/1991 - der Entwicklung der Situation und für die Durchführung von Kontrollen und periodischen Überprüfungen und zur Aufsicht über die Tätigkeiten);</p> <p>b) an die Sozialgenossenschaften und die anderen Rechtsträger, denen die Betreuungstätigkeiten übertragen werden;</p> <p>c) an die Freiwilligen und das Personal, das im Rahmen der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Betreuung und Unterstützung der Person eingesetzt werden;</p> <p>d) an die Südtiroler Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (ASWE) für die Erledigung der Verfahren im Zusammenhang mit dem Betreuungs- und Pflegebedarf und der Auszahlung des Pflegegeldes.</p>	

5. **SOZIALDIENSTE- TÄTIGKEITEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER BETREUUNG UND INKLUSION VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNG ODER MIT PSYCHOSOZIALEN STÖRUNGEN**

KURZE BESCHREIBUNG DER DATENVERARBEITUNG UND DES INFORMATIONSFLUSSES

Die Sozial- und Fürsorgeleistungen für Menschen mit Behinderung und in psychischer Notlage werden in Wohnheimen, Wohngemeinschaften, Tagesförderstätten, geschützte Werkstätten und am Wohnort der Nutzer erbracht und umfassen hotelähnliche und pädagogische Leistungen, Leistungen im Zusammenhang mit der Beschäftigung, Erholung und Arbeitseingliederung, Leistungen zwecks Begleitung am Arbeitsplatz, usw. Dazu werden auch Begleitungs- und Transportdienste angeboten.

Die Daten werden von den Betroffenen oder ihren Familienangehörigen durch Einreichung eines spezifischen Gesuchs mitgeteilt. Die Daten werden ebenso von Dritten (Sanitätsbetrieb, Schulen, Fachdienste) mitgeteilt, die mit den Diensten zur Betreuung der Nutzer zusammenarbeiten und an der Einschätzung des Fürsorgebedarfs der Nutzer beteiligt sind, die von den Fachkräften vorgenommen wird, die auch in multidimensionalen Teams arbeiten können. Der Dienst "Begleitung am Arbeitsplatz" ist für die Planung und Umsetzung von Projekten zur Arbeitseingliederung zuständig und arbeitet dafür mit dem Arbeitsservice Bozen des Landes Südtirol zusammen. Die notwendigen Informationen werden den vertrags- und abkommensgebundenen Körperschaften übermittelt, die die Leistungen erbringen und auch den Diensten/Behörden, die für die Pflege und Fürsorge zuständig sind, den Gerichtsbehörden, dem Land Südtirol für die Berichterstattung und Aufsicht über die Tätigkeiten übermittelt. Die Informationen werden weiter dem Sanitätsbetrieb und der ASWE übermittelt, die für die Anerkennung des Invaliditätsgrades und die Pflegeeinstufung (und damit Zuerkennung des Pflegegeldes) zuständig ist.

RECHTSQUELLEN

Zivilgesetzbuch (I. Buch, Titel X bis XII), DPR vom 24.07.1977, Nr. 616; G. vom 5.02.1992, Nr. 104; G. vom 8.11.2000, Nr. 328; LG vom 30.04.1991, Nr. 13 und damit zusammenhängende Durchführungsverordnungen; Reglement des Amtes für Menschen mit Behinderung des Betriebs für Sozialdienste Bozen.

ZWECHE VON RELEVANTEM ÖFFENTLICHEM INTERESSE IM RAHMEN DER DATENVERARBEITUNG

Soziale Integration, Erziehung und Ausbildung von Menschen mit Behinderung (Art. 86, Absatz 1, Buchst. c), gvD Nr. 196/2003).
 Sozialmaßnahmen zugunsten von Bedürftigen, Pflegefällen oder Rechtsunfähigen, einschließlich der Maßnahmen in der Grundfürsorge, im Hauspflege-, im Notruf-, im Begleit- und im Beförderungsdienst (Art. 73, Absatz 1, Buchst. b), gvD Nr. 196/2003).

ART DER VERARBEITETEN DATEN

Rassische Herkunft	
Ethnische Herkunft	
Religiöse Anschauungen	
Philosophische Weltanschauungen	
Politische Anschauungen	
Gewerkschaftliche Anschauungen	
Anschauungen anderer Art	
Gesundheitszustand - derzeitige Krankheiten	X
Gesundheitszustand – vorausgegangene Krankheiten	X
Gesundheitszustand – laufende Therapien	X
Gesundheitszustand – in Bezug auf die Familienmitglieder der Betroffenen	X
Sexualleben	
Gerichtsdaten (Art. 4, Absatz 1, Buchst. e), gvD Nr. 196/2003)	

AUSGEFÜHRTE VERARBEITUNGSVORGÄNGE

ORDENTLICHE DATENVERARBEITUNG

Erhebung der Daten bei den Betroffenen	X
Erhebung der Daten bei Dritten	X
Verarbeitung im Papierformat	X
Informatisierte Verarbeitung	X
Andere für den Verarbeitungszweck unentbehrliche, außerordentliche Verarbeitungsvorgänge, die sich von den gebräuchlichen Vorgängen - wie der Aufbewahrung, der Löschung, der Speicherung oder der gesetzlich vorgesehenen Sperrung - unterscheiden: Verknüpfungen und Vergleiche, Mitteilungen (wie im Folgenden angegeben).	
Aufbewahrung für die Verfahrensfazikel.	X

MITTEILUNG AN FOLGENDE SUBJEKTE ZU DEN ANGEGEBENEN ZWECKEN

- a) an die Gesundheitssprengel, die Schulen, die vertrags- und abkommengebundenen Körperschaften, an die Sozialgenossenschaften (für die Erbringung der Betreuungs-, Unterstützungsleistungen und Dienste zur sozialen Integration);
- b) an das Land Südtirol und die Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (ASWE) (für den Informationsaustausch für die Aufsicht und Berichterstattung und zwecks Auszahlung des Pflegegeldes);
- c) an die örtlichen Sanitätseinheiten, an die Sanitätsbetriebe, an die Hausärzte (zur Mitteilung, nach dem Grundsatz der sozialsanitären Integration - siehe dazu, unter vielen das LG Nr. 13/1991 - der Entwicklung der Situation und für die Durchführung von Kontrollen und periodischen Überprüfungen und zur Aufsicht über die Tätigkeiten);
- d) an die Freiwilligen und das Personal, das im Rahmen der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Betreuung und Unterstützung der Person eingesetzt werden;
- e) an das Land Südtirol - Arbeitsservice (für die Arbeitseingliederungen).

6. **SOZIALDIENSTE - TÄTIGKEITEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER AUFNAHME UND UNTERBRINGUNG IN DEN STATIONÄREN UND TEILSTATIONÄREN EINRICHTUNGEN (SENIORENWOHNHEIME, EINRICHTUNGEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG, TAGESFÖRDERSTÄTTEN, USW.)**

KURZE BESCHREIBUNG DER DATENVERARBEITUNG UND DES INFORMATIONSFLUSSES

Die stationären Einrichtungen sind Orte, in denen der Nutzer je nach seiner persönlichen Situation untergebracht wird (Seniorenwohnheime, Pflegeheime, Wohnheime, Wohngemeinschaften, usw.). In diesen Einrichtungen werden angemessene Leistungen zur Zufriedenstellung der Bedürfnisse der Nutzer in Beachtung ihrer sozialen Situation und ihres psychophysischen Zustandes erbracht. In den teilstationären Einrichtungen (Tagespflegeheime für Senioren, Tagesförderstätten für Menschen mit Behinderung und in psychischer Notlage, geschützte Werkstätten usw.) werden die Bedürfnisse der Nutzer nur partiell und zwar tagsüber zufriedengestellt. Die Daten werden von Dritten (Hausärzte, örtliche Sanitätseinheiten, Gemeindepolizei und Ordnungshüter, Gerichtsbehörden) oder vom Betroffenen bzw. seinen Familienangehörigen oder Stellvertretern durch ein spezifisches Gesuch mitgeteilt. Die Verarbeitung bezieht sich auf die Tätigkeiten im Rahmen der stationären und teilstationären Betreuung von Senioren und Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen und beeinträchtigten Wahrnehmungsfähigkeiten. Die Informationen zum Gesundheitszustand und zu den sozialsanitären Aspekten und jene zur Selbstständigkeit und Funktionalität der Nutzer sowie zu deren sozial-familiärer Situation (multidimensionale Bewertung) werden von einem fachübergreifenden Team zum Zeitpunkt der Einstufung der Nutzer und der darauffolgenden Planung des individuellen Behandlungsprogramms für den Zugang zum Dienstnetzwerk - inkl. Führung einer Rangordnung - verarbeitet. Die Informationen über die Gesundheit (die rein sanitären Daten fallen in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich des Sanitätsbetriebs) werden nur der Einrichtung übermittelt, in der die Person untergebracht wird. Im Detail werden die Aufnahme des Betroffenen und der Invaliditätsgrad mitgeteilt, um den Nutzern eine gezielte Unterbringung - auch im Rahmen der Eingewöhnungsphase - zu gewährleisten. Eventuelle religiöse Anschauungen und philosophische Weltanschauungen können im Hinblick auf die Verabreichung von Sondermahlzeiten zum Tragen kommen.

Die Daten können auch den Sanitätsbetrieben und den Gerichtsbehörden mitgeteilt werden, wenn ein handlungsunfähiger, beschränkt handlungsunfähiger oder durch einen Sachwalter betreuter Nutzer in eine Pflegeeinrichtung eingeliefert wird.

Es werden Verknüpfungen und Vergleiche mit anderen Körperschaften und Betreibern von öffentlichen Dienstleistungen vorgenommen: diese Verarbeitungsvorgänge erfolgen zum ausschließlichen Zweck, von Amts wegen zur Überprüfung von Sachverhalten, Eigenschaften und Umständen vorzugehen bzw. um die Ersatzerklärungen gemäß Art. 43 des DPR Nr. 445/2000 zu überprüfen.

RECHTSQUELLEN

Zivilgesetzbuch (I. Buch, Titel X bis XII); DPR vom 24.07.1977, Nr. 616; G. vom 8.11.2000, Nr. 328; LG vom 30.04.1991, Nr. 13 und damit zusammenhängende Durchführungsverordnungen, Verordnungen der Abteilung stationäre und teilstationäre Dienste des Betriebs für Sozialdienste Bozen.

ZWECHE VON RELEVANTEM ÖFFENTLICHEM INTERESSE IM RAHMEN DER DATENVERARBEITUNG

Sozialmaßnahmen zugunsten von Bedürftigen, Pflegefällen oder Rechtsunfähigen (Art. 73, Absatz 1, gvD Nr. 196/2003).

Sozialmaßnahmen zugunsten von Bedürftigen, Pflegefällen oder Rechtsunfähigen, einschließlich der Maßnahmen in der Grundfürsorge, im Hauspflege-, im Notruf-, im Begleit- und im Beförderungsdienst (Art. 73, Absatz 1, Buchst. b, gvD Nr. 196/2003).

ART DER VERARBEITETEN DATEN

Rassische Herkunft	X
Ethnische Herkunft	X
Religiöse Anschauungen	X
Philosophische Weltanschauungen	X
Politische Anschauungen	
Gewerkschaftliche Anschauungen	
Anschauungen anderer Art	
Gesundheitszustand - derzeitige Krankheiten	X
Gesundheitszustand – vorausgegangene Krankheiten	X
Gesundheitszustand – laufende Therapien	X
Gesundheitszustand – in Bezug auf die Familienmitglieder der Betroffenen (Familienanamnese)	X
Sexualleben	
Gerichtsdaten (Art. 4, Absatz 1, Buchst. e), gvD Nr. 196/2003)	
AUSGEFÜHRTE VERARBEITUNGSVORGÄNGE	
<i>ORDENTLICHE DATENVERARBEITUNG</i>	
Erhebung der Daten bei den Betroffenen	X
Erhebung der Daten bei Dritten	X
Verarbeitung im Papierformat	X
Informatisierte Verarbeitung	X
Andere für den Verarbeitungszweck unentbehrliche, außerordentliche Verarbeitungsvorgänge, die sich von den gebräuchlichen Vorgängen - wie der Aufbewahrung, der Löschung, der Speicherung oder der gesetzlich vorgesehenen Sperrung - unterscheiden: Verknüpfungen und Vergleiche, Mitteilungen (wie im Folgenden angegeben).	

BESONDERE VERARBEITUNGSFORMEN	
Verknüpfungen und und Vergleiche von Daten:	
mit anderen. öffentlichen oder privaten Rechtsträgern	X
mit bescheinigenden Verwaltungen gemäß DPR Nr. 445/2000	X

MITTEILUNG AN FOLGENDE SUBJEKTE ZU DEN ANGEGEBENEN ZWECKEN	
a)	an die Gerichtsbehörden (für die Einleitung von Einlieferungsverfahren von rechtsunfähigen, beschränkt rechtsunfähigen oder durch Sachwalter betreuten Personen);
b)	an die Sanitätsbetriebe / Krankenhausbetriebe (für die Übermittlung der Informationen gesundheitlichen Charakters in Bezug auf den Betroffenen bei Einlieferungen oder bei Notwendigkeit);
c)	an die Träger der stationären Einrichtungen (Seniorenwohnheime, Einrichtungen, Wohnheime, usw.) für die Gewährleistung der jeweils vorgesehenen Betreuungsform;
d)	an die Versicherungsgesellschaften, wenn ein Nutzer einen Unfall/Schadensfalls erlitten bzw. verursacht hat;
e)	an das Land Südtirol und die Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (ASWE) (für den Informationsaustausch für die Aufsicht und Berichterstattung und zwecks Auszahlung des Pflegegeldes);
f)	an die örtlichen Sanitätseinheiten, an die Sanitätsbetriebe, an die Hausärzte (zur Mitteilung, nach dem Grundsatz der sozialsanitären Integration - siehe dazu unter vielen das LG Nr. 13/1991 - der Entwicklung der Situation und für die Durchführung von Kontrollen und periodischen Überprüfungen und zur Aufsicht über die Tätigkeiten).

7. **SOZIALDIENSTE - TÄTIGKEITEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER FÖRDERUNG DES WOHLBEFINDENS DER EINZELPERSONEN UND DER ALLGEMEINHEIT, MIT DER FÖRDERUNG DER LEBENSPROJEKTE DER PERSONEN UND FAMILIEN UND MIT DER ÜBERWINDUNG DER SOZIALEN NOTLAGEN**

KURZE BESCHREIBUNG DER DATENVERARBEITUNG UND DES INFORMATIONSFLUSSES

Es handelt sich um Tätigkeiten und Leistungen für Personen in sozialen Notlagen, die je nach Bedürfnis - selbiges wird vom Personal und/oder multidimensionalen Teams bewertet - unterschiedliche Unterstützungsformen in Anspruch nehmen müssen. Die Nutzer werden von den Sprengeldiensten und von der Dienststelle für die Soziale Integration betreut. Die Dienste zugunsten von Einzelpersonen oder Familien werden auch in teilstationären Diensten ("Teestube", Kontaktzentrum, Sozialsekretariat, niederschwellige Einrichtung für drogenkranke Menschen, usw.) und stationären Einrichtungen (Häuser der Gastfreundschaft für obdachlose Frauen und Männer, Flüchtlingszentrum, Winterobdachlosenheim, Unterkünfte der II. Ebene, usw.) erbracht.

Die Daten werden von den Betroffenen durch ein Gesuch um Inanspruchnahme der Dienste - dem alle notwendigen, sanitären Unterlagen und die Dokumente zur persönlichen Situation beigelegt werden - mitgeteilt. Die Daten werden ebenso von Dritten (Gerichtsbehörden, örtliche Sanitätseinheiten, Krankenhausbetriebe, Sozialgenossenschaften, Verbände des Dritten Sektors, usw.) mitgeteilt und werden wiederum den Gebietsdiensten, den vertrags- und abkommensgebundenen Wirtschaftsteilnehmern, den Sozialgenossenschaften und ehrenamtlichen Vereinen übermittelt, die für die Erbringung der unterschiedlichen Betreuungsformen zuständig sind. Im Rahmen der Tätigkeiten für Nomaden, Obdachlose, Flüchtlinge, nicht begleitete, ausländische Minderjährige, Einwanderer. usw. werden die Daten direkt von den Betroffenen oder von der Quästur und den Ordnungshütern mitgeteilt und von den Vereinen des Dritten Sektors verarbeitet, denen die Dienste übertragen werden und die zu diesem Zweck als betriebsexterne Verantwortliche der Datenverarbeitung namhaft gemacht werden. Eventuelle religiöse Anschauungen und philosophische Weltanschauungen können im Hinblick auf die Verabreichung von Sondermahlzeiten zum Tragen kommen. Die Daten zum Sexualleben können im Rahmen von Projekten zum Schutz und zur Vorbeugung der Begünstigung und Ausbeutung der Prostitution verarbeitet werden.

Für die Frauen wurde eine Kontaktstelle gegen Gewalt eingerichtet, die für die Betreuung von Frauen zuständig ist, die in ihrem Beziehungsleben, in den zwischenmenschlichen Beziehungen, in der Familie, am Arbeitsplatz oder in anderen, sozialen Kontexten psychologische, körperliche, sexuelle und/oder ökonomische Gewalt erlitten haben oder erleiden. Der Dienst wird allen Frauen unabhängig von der Nationalität, der ethnischen Herkunft, der Sprache, Kultur, Religion und finanziellen Situation angeboten. Die Daten werden direkt von den betroffenen Frauen den Fachkräften des Vereins mitgeteilt, der für die Erbringung des Dienstes zuständig ist. Die Daten werden auch vom Sanitätsbetrieb/Krankenhaus oder von den Gerichtsbehörden und Ordnungshütern mitgeteilt. Die Nutzerinnen können in einer geschützten Wohnung mit geheimer Adresse untergebracht werden. Einige Entscheidungen im Hinblick auf das Mahlzeitenangebot (vegetarische Gerichte oder Sondermahlzeiten im Zusammenhang mit religiösen Anschauungen) können Aufschluss geben über die Anschauungen (religiöse, philosophische oder anderer Art) der Betroffenen. Aus den Daten zur ethnischen Herkunft könnte man weiter Rückschlüsse zu den einzelnen Nationalitäten des Betroffenen ziehen. Die Daten, die über das Sexualleben Aufschluss geben und die Gerichtsdaten beziehen sich auf Informationen, die von den Betroffenen im Rahmen der Beschreibung von erlittenen Gewaltsituationen oder von den Gerichtsbehörden mitgeteilt werden.

Der Betrieb geht - immer im Rahmen der Verbesserung des Wohlbefindens der Personen - dazu vor, jährlich die Meeraufenthalte für vollkommen oder teilweise pflegebedürftige Senioren zu organisieren. Die Informationen über den Gesundheitszustand und über die persönliche und finanzielle Situation werden direkt von den Betroffenen oder von ihren

Familienangehörigen mitgeteilt und zum ausschließlichen Zweck verarbeitet, den Betroffenen im Rahmen des Aufenthaltes eine angemessene Betreuung zukommen zu lassen. Die Informationen über die Pflegestufe und zum Gesundheitszustand werden den Fachkräften der Sozialgenossenschaft übermittelt, die für die Führung der Einrichtung und die Abwicklung der Meeraufenthalte zuständig ist.

Es werden Verknüpfungen und Vergleiche mit anderen Körperschaften und Betreibern von öffentlichen Dienstleistungen vorgenommen: diese Verarbeitungsvorgänge erfolgen zum ausschließlichen Zweck, von Amts wegen zur Überprüfung von Sachverhalten, Eigenschaften und Umständen vorzugehen bzw. um die Ersatzerklärungen gemäß Art. 43 des DPR Nr. 445/2000 zu überprüfen.

RECHTSQUELLEN

G. vom 8.11.2000, Nr. 328; G. vom 06.03.1998, Nr. 40; LG vom 30.04.1991, Nr. 13 und damit zusammenhängende Durchführungsverordnungen, Verordnung für die Soziasprengel Bozen, Einheitsverordnung für die Dienste der Obdachlosen- und niederschweligen Einrichtungen des BSB, Hausordnung des Erstaufnahmezentrums für Flüchtlinge "Migrantes".

ZWECHE VON RELEVANTEM ÖFFENTLICHEM INTERESSE IM RAHMEN DER DATENVERARBEITUNG

Tätigkeiten im Bereich der Freizeitgestaltung für Personen und für die Gemeinschaft, zur Unterstützung der Lebensprojekte der Personen und Familien und zur Beseitigung der sozialen Notlagen, Tätigkeiten zur Kultur- und Sportförderung, Tätigkeiten zur Aufsicht und Unterstützung in Bezug auf den Aufenthalt von Nomaden (Art. 73, Absatz 1, Buchst. f), gvD Nr. 169/2003).

ART DER VERARBEITETEN DATEN

Rassische Herkunft	X
Ethnische Herkunft	X
Religiöse Anschauungen	X
Philosophische Weltanschauungen	X
Politische Anschauungen	X
Gewerkschaftliche Anschauungen	
Anschauungen anderer Art	
Gesundheitszustand - derzeitige Krankheiten	X
Gesundheitszustand – vorausgegangene Krankheiten	X
Gesundheitszustand – laufende Therapien	X
Gesundheitszustand – in Bezug auf die Familienmitglieder der Betroffenen	X
Sexualleben	X
Gerichtsdaten (Art. 4, Absatz 1, Buchst. e), gvD Nr. 196/2003)	X

DURCHGEFÜHRTE VERARBEITUNGSVORGÄNGE

ORDENTLICHE DATENVERARBEITUNG

Erhebung der Daten bei den Betroffenen	X
Erhebung der Daten bei Dritten	X
Verarbeitung im Papierformat	X
Informatisierte Verarbeitung	X
Andere für den Verarbeitungszweck unentbehrliche, außerordentliche Verarbeitungsvorgänge, die sich von den gebräuchlichen Vorgängen - wie der Aufbewahrung, der Löschung, der Speicherung oder der gesetzlich vorgesehenen Sperrung - unterscheiden: Verknüpfungen und Vergleiche, Mitteilungen (wie im Folgenden angegeben).	

BESONDERE VERARBEITUNGSFORMEN

Verknüpfungen und und Vergleiche von Daten:

mit anderen. öffentlichen oder privaten Rechtsträgern	X
mit bescheinigenden Verwaltungen gemäß DPR Nr. 445/2000	X

MITTEILUNG AN FOLGENDE SUBJEKTE ZU DEN ANGEGEBENEN ZWECKEN

- a) an die Körperschaften, vertrags- und abkommengebundenen Unternehmen oder Vereine, Sozialgenossenschaften und Freiwilligenverbände, Sanitätsbetriebe, andere Gebietsdienste (für die Erbringung der jeweils vorgesehen Dienste), Gerichtsbehörden, Ordnungshüter;
- b) Sanitätsbetrieb /Krankenhausbetrieb / fachärztliche Dienste für den Schutz der Gesundheit der Nutzer und ihrer Familienangehörigen;
- c) Dienste des BSB für die Aktivierung der Dienste zum Schutz der Nutzerinnen und ihrer Familienangehörigen (Kinder) (Sozialdienst, Finanzielle Sozialhilfe, usw.);
- d) Gerichtsbehörde, Ordnungshüter, Jugendgericht.

8. **SOZIALDIENSTE - TÄTIGKEITEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN DIENSTEN ZUR UNTERSTÜTZUNG UND ZUM SCHUTZ VON FAMILIEN BZW. IM ZUSAMMENHANG MIT ERSATZFAMILIEN, TÄTIGKEITEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER ADOPTION BZW. FAMILIENANVERTRAUUNG VON MINDERJÄHRIGEN**

KURZE BESCHREIBUNG DER DATENVERARBEITUNG UND DES INFORMATIONSFLUSSES

In den Sozialsprengeldiensten ist ein spezifischer Sozialdienst eingerichtet worden, der für die Betreuung von Minderjährigen und ihrer Familien zuständig ist. Dazu wurde der überörtliche Dienst "Dienststelle Adoption Südtirol" eingerichtet, die gemeinsam mit dem Jugendgericht, dem Landeskleinkinderheim, dem Sanitätsbetrieb, dem Land Südtirol, den staatlich geprüften Adoptionsvermittlungsstellen (AiBi, Amici Trentini und ASA Onlus) und den Familienberatungsstellen je nach Zuständigkeitsbereich für die nationalen und internationalen Adoptionen, für die Abklärung und Auswahl der Pflegefamilien, für die psychologischen Abklärungen bei Adoptionen, für die Vorgehensweise bei Minderjährigen, die zum Zeitpunkt der Geburt nicht anerkannt werden und für jene Minderjährigen von bekannten Eltern zuständig sind, die offiziell als adoptierbar erklärt worden sind.

Die Ergebnisse der vom Betriebspersonal durchgeführten Untersuchung bezüglich der Verwahrlosung oder der Adoptionsfreigabe des Minderjährigen werden dem Jugendgericht und, im Falle von Anvertrauung, dem Vormundschaftsrichter, sowie dem Land für die Aktualisierung der Datenbank der adoptierbaren Minderjährigen mitgeteilt (M.D. Nr. 91/2004). Die so gesammelten Daten fließen in die von der Gerichtsbehörde erlassenen Verfügung ein. Außerdem können im Rahmen der Auswahl der Pflegefamilie gerichtliche Vorstrafen, sowie religiöse Überzeugungen derselben Pflegefamilie bewertet werden.

Weitere Tätigkeiten zur Unterstützung der Familien beziehen sich auf die Vorbeugung des als "Drop Out" bezeichneten Phänomens des frühzeitigen Schulabbruchs und auf allgemeine Projekte zur schulischen Unterstützung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten können die Sozialfachkräfte bei ihren Eingriffen sensible Daten im Zusammenhang mit der rassischen oder ethnischen Herkunft und mit dem Gesundheitszustand verarbeiten. In besagte Verarbeitungsvorgänge fallen auch die Projekte zur Vorbeugung und Minimierung der sozialen Devianz bei Minderjährigen und alle Tätigkeiten zur Namhaftmachung der Vertreter von gebietszuständigen Sozialdiensten als Vormund von Minderjährigen und zur Führung der entsprechenden Vormundschaften für Minderjährige. Es werden Verknüpfungen und Vergleiche mit anderen Körperschaften und Betreibern von öffentlichen Dienstleistungen vorgenommen: diese Verarbeitungsvorgänge erfolgen zum ausschließlichen Zweck, von Amts wegen zur Überprüfung von Sachverhalten, Eigenschaften und Umständen vorzugehen bzw. um die Ersatzerklärungen gemäß Art. 43 des DPR Nr. 445/2000 zu überprüfen.

RECHTSQUELLEN

Zivilgesetzbuch, I. Buch, Titel IX und X; G. Nr. 184/1983, G. vom 8.11.2000, Nr. 328, gvD vom 18. August 2015, Nr. 142, DPR vom 24.07.1977, Nr. 616; LG vom 21.12.1987, Nr. 33; LG vom 30.04.1991, Nr. 13 und damit zusammenhängende Durchführungsverordnungen; verschiedene Reglements/Verordnungen des Betriebs für Sozialdienste Bozen.

ZWECHE VON RELEVANTEM ÖFFENTLICHEM INTERESSE IM RAHMEN DER DATENVERARBEITUNG

Unterstützung für Minderjährige, auch in Bezug auf juristische Streitfälle (Art. 73, Absatz 1, Buchst. c), gvD Nr. 196/2003); Aufsicht bei vorübergehender Anvertrauung, psycho-soziale Nachforschungen in Zusammenhang mit Maßnahmen zur – auch internationalen – Adoption, (Art. 73, Absatz 1, Buchstaben e) und d), gvD Nr. 196/2003).

ART DER VERARBEITETEN DATEN

Rassische Herkunft	X
Ethnische Herkunft	X
Religiöse Anschauungen	X
Philosophische Weltanschauungen	

Politische Anschauungen	
Gewerkschaftliche Anschauungen	
Anschauungen anderer Art	
Gesundheitszustand - derzeitige Krankheiten	X
Gesundheitszustand – vorausgegangene Krankheiten	X
Gesundheitszustand – laufende Therapien	X
Gesundheitszustand – in Bezug auf die Familienmitglieder der Betroffenen (Familienanamnese)	X
Sexualleben	X
Gerichtsdaten (Art. 4, Absatz 1, Buchst. e), gvD Nr. 196/2003)	X

DURCHGEFÜHRTE VERARBEITUNGSVORGÄNGE

ORDENTLICHE DATENVERARBEITUNG

Erhebung der Daten bei den Betroffenen	X
Erhebung der Daten bei Dritten	X
Verarbeitung im Papierformat	X
Informatisierte Verarbeitung	X
Andere für den Verarbeitungszweck unentbehrliche, außerordentliche Verarbeitungsvorgänge, die sich von den gebräuchlichen Vorgängen - wie der Aufbewahrung, der Löschung, der Speicherung oder der gesetzlich vorgesehenen Sperrung - unterscheiden: Verknüpfungen und Vergleiche, Mitteilungen (wie im Folgenden angegeben).	

BESONDERE VERARBEITUNGSFORMEN

Verknüpfungen und und Vergleiche von Daten:	
mit anderen. öffentlichen oder privaten Rechtsträgern	X
mit bescheinigenden Verwaltungen gemäß DPR Nr. 445/2000	X

MITTEILUNG AN FOLGENDE SUBJEKTE ZU DEN ANGEgebenEN ZWECKEN

- a) an die Gerichtsbehörden (Staatsanwaltschaft beim Jugendgericht und Jugendgericht für die Einholung der Bewilligungen für die Verfahren, Staatsanwaltschaft beim ordentlichen Gericht, ordentliches Gericht);
- b) an das Land Südtirol (für die Aktualisierung der Datenbank der adoptierbaren Minderjährigen);
- c) an die Familienberatungsstellen (gemäß der Programmvereinbarung zwischen Sanitätsbetrieb, BSB und Familienberatungsstellen für die Auswahl der Pflegefamilien und die psychosozialen Abklärungen bei Adoptionen);
- d) an das Landeskleinkinderheim für die Zusammenarbeit zugunsten von nicht anerkannten Minderjährigen und der Minderjährigen von bekannten Eltern, die offiziell als adoptierbar erklärt worden sind.

9. SOZIALDIENSTE - TÄTIGKEITEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER GEWÄHRUNG VON FINANZIELLEN BEGÜNSTIGUNGEN

KURZE BESCHREIBUNG DER DATENVERARBEITUNG UND DES INFORMATIONSFLUSSES

Die Verarbeitung sensibler Daten im Rahmen der Tätigkeiten zur Gewährung von finanziellen Begünstigungen ist sowohl für die Auszahlung der Beiträge, als auch für die Einleitung von individuell abgestimmten Projekten zur sozialen Integration im Rahmen der aktiven Arbeitspolitik notwendig. Hierbei werden die persönlichen und familiären Eigenheiten der Betroffenen berücksichtigt; mit diesen werden auch der Inhalt und die Verpflichtungen abgesprochen, die aus den Projektprogrammen hervorgehen. Die Fachkraft der Finanziellen Sozialhilfe geht in enger Zusammenarbeit mit dem sozialpädagogischen Dienst der Sprengel zur Auszahlung der Finanziellen Sozialhilfeleistungen vor. Die Fachkraft der Dienststelle für die Tarifbegünstigung führt die Berechnungen der Beteiligungsquoten und der Tarifbegünstigungen zu Lasten bzw. zugunsten der Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der Bezahlung der Tarife in den Sozialdiensten und für einige Dienste durch, die von anderen Körperschaften verwaltet werden.

Die Informationen zu persönlichen und/oder familiären Situation werden im Rahmen der Untersuchungen verarbeitet, die vor der Auszahlung von Beiträgen durchgeführt werden. Die Daten werden direkt von den Betroffenen durch ein an den Betrieb für Sozialdienste Bozen gerichtetes Gesuch mitgeteilt. Die Daten werden von einem multidimensionalen Team/Fachbeirat verarbeitet, das ein Gutachten ausstellt und ein Projekt ausarbeitet. Es werden Verknüpfungen und Vergleiche mit anderen Körperschaften und Betreibern von öffentlichen Dienstleistungen vorgenommen: diese Verarbeitungsvorgänge erfolgen zum ausschließlichen Zweck, von Amts wegen zur Überprüfung von Sachverhalten, Eigenschaften und Umständen vorzugehen bzw. um die Ersatzerklärungen gemäß Art. 43 des DPR Nr. 445/2000 zu überprüfen.

Im Rahmen der Tätigkeiten zur Gewährung von Begünstigungen sozialer Art, als auch für die Erbringung von Leistungen zugunsten von Menschen mit Behinderung oder zur Gewährung des Beitrags zur Miete und zu den Wohnungsnebenkosten ist die Verarbeitung für die Gewährung/Zuteilung derselben notwendig wobei das Verbot der Verbreitung von Daten über den Gesundheitszustand gemäß den Artikeln 22 (Absatz 8) und 68 (Absatz 3) des gvD Nr. 196/2003 aufrecht bleibt.

RECHTSQUELLEN

G. Nr. 328/2000, LG vom 30.04.1991, Nr. 13 und damit zusammenhängende Durchführungsverordnungen (DLH vom 11.08.2000, Nr. 30), gvD vom 25.07.1998 Nr. 286 (Art. 40) ; G. vom 9.12.1998, Nr. 431 (Art. 11, Absatz 8); Reglements/Verordnungen des Betriebs für Sozialdienste Bozen, Rundschreiben des Landes Südtirol - Abteilung Soziales.

ZWECHE VON RELEVANTEM ÖFFENTLICHEM INTERESSE IM RAHMEN DER DATENVERARBEITUNG

Gewährung, Auszahlung, Abänderung und Widerruf finanzieller Vergünstigungen, Beihilfen, Subventionen, Bezüge, anderen Ausschüttungen und Bewilligungen (Art. 68 des gvD Nr. 196/2003).

Zuweisung von Wohnungen im öffentlichen Wohnungsbau (Art. 73, Absatz 2, Buchst. d), gvD. Nr. 196/2003).

ART DER VERARBEITETEN DATEN

Rassische Herkunft	X
Ethnische Herkunft	X
Religiöse Anschauungen	
Philosophische Weltanschauungen	
Politische Anschauungen	

Gewerkschaftliche Anschauungen	
Anschauungen anderer Art	
Gesundheitszustand - derzeitige Krankheiten	X
Gesundheitszustand – vorausgegangene Krankheiten	X
Gesundheitszustand – laufende Therapien	X
Gesundheitszustand – in Bezug auf die Familienmitglieder der Betroffenen (Familienanamnese)	X
Sexualleben	
Gerichtsdaten (Art. 4, Absatz 1, Buchst. e), gvD Nr. 196/2003)	X

DURCHGEFÜHRTE VERARBEITUNGSVORGÄNGE

ORDENTLICHE DATENVERARBEITUNG

Erhebung der Daten bei den Betroffenen	X
Erhebung der Daten bei Dritten	X
Verarbeitung im Papierformat	X
Informatisierte Verarbeitung	X
Andere für den Verarbeitungszweck unentbehrliche, außerordentliche Verarbeitungsvorgänge, die sich von den gebräuchlichen Vorgängen - wie der Aufbewahrung, der Löschung, der Speicherung oder der gesetzlich vorgesehenen Sperrung - unterscheiden: Verknüpfungen und Vergleiche, Mitteilungen (wie im Folgenden angegeben).	

BESONDERE VERARBEITUNGSFORMEN

Verknüpfungen und und Vergleiche von Daten:	
mit anderen. öffentlichen oder privaten Rechtsträgern	X
mit bescheinigenden Verwaltungen gemäß DPR Nr. 445/2000	X

MITTEILUNG AN FOLGENDE SUBJEKTE ZU DEN ANGEGEBENEN ZWECKEN

- a) an die Trägerkörperschaften der Unterkünfte
- b) an verschiedene Institute, Seniorenwohnheime und -Dienste (für die Tarifbegünstigungen)
- d) an die im Bereich der Kinderbetreuung tätigen Genossenschaften (für die Tarifbegünstigungen)
- e) an Dritte für die Erbringung besonderer, finanzieller Leistungen (rein beispielhalber seien hier erwähnt: private und öffentliche Rechtsträger, die Inhaber von Immobilien sind, private Rechtsträger bei denen die Nutzerschaft zur Beschaffung von Gütern vorgehen muss.)

10. **SOZIALDIENSTE - TÄTIGKEITEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER FÜHRUNG DER KINDERHORTE UND DIENSTE FÜR KINDER**

KURZE BESCHREIBUNG DER DATENVERARBEITUNG UND DES INFORMATIONSFLUSSES

Sensible Daten der Kinder in Bezug auf spezifische Krankheitsbilder, können direkt von den Eltern mitgeteilt werden. Außerdem können besondere Bedürfnisse bei der Ausspeisung (vegetarische Gerichte oder Gerichte die bestimmten religiösen Ansprüchen entsprechen) Aufschluss über die religiösen, philosophischen oder Überzeugungen anderer Art der Eltern der Kinder oder über besondere gesundheitliche Aspekte der Kinder - z.B. Allergien - geben. Die Daten zum Gesundheitszustand könnten im Rahmen von Unfällen verarbeitet werden, die von den Kindern erlitten werden. Von der besonderen Nationalität der Kinder könnte weiter ihre ethnische Herkunft abgeleitet werden.

e

RECHTSQUELLEN

LG Nr. 26/1974 und damit zusammenhängendes DLH Nr. 32/1976 i.d.g.F., LG Nr. 8/2013 "Förderung und Unterstützung der Familien in Südtirol"; Reglement der Kinderhorte des Betriebs für Sozialdienste Bozen.

ZWECHE VON RELEVANTEM ÖFFENTLICHEM INTERESSE IM RAHMEN DER DATENVERARBEITUNG

Führung von Kinderhorten (Art. 73 Absatz 2, Buchst. a) gvD Nr. 196/03.

ART DER VERARBEITETEN DATEN

Rassische Herkunft	X
Ethnische Herkunft	X
Religiöse Anschauungen	X
Philosophische Weltanschauungen	X
Politische Anschauungen	
Gewerkschaftliche Anschauungen	
Anschauungen anderer Art	X
Gesundheitszustand - derzeitige Krankheiten	X
Gesundheitszustand – vorausgegangene Krankheiten	X
Gesundheitszustand – laufende Therapien	X
Gesundheitszustand – in Bezug auf die Familienmitglieder der Betroffenen (Familienanamnese)	
Sexualleben	
Gerichtsdaten (Art. 4, Absatz 1, Buchst. e), gvD Nr. 196/2003)	

DURCHGEFÜHRTE VERARBEITUNGSVORGÄNGE

ORDENTLICHE DATENVERARBEITUNG

Erhebung der Daten bei den Betroffenen	X
Erhebung der Daten bei Dritten	X
Verarbeitung im Papierformat	X
Informatisierte Verarbeitung	X

Andere für den Verarbeitungszweck unentbehrliche, außerordentliche Verarbeitungsvorgänge, die sich von den gebräuchlichen Vorgängen - wie der Aufbewahrung, der Löschung, der Speicherung oder der gesetzlich vorgesehenen Sperrung - unterscheiden: Verknüpfungen und Vergleiche, Mitteilungen (wie im Folgenden angegeben).

BESONDERE VERARBEITUNGSFORMEN

Verknüpfungen und und Vergleiche von Daten:

mit anderen. öffentlichen oder privaten Rechtsträgern	X
mit bescheinigenden Verwaltungen gemäß DPR Nr. 445/2000	X

MITTEILUNG AN FOLGENDE SUBJEKTE ZU DEN ANGEgebenEN ZWECken

- a) an den Sanitätsbetrieb bei gesundheitlichen Notfällen und an das Amt für Hygiene bei Auftreten von Infektionskrankheiten;
- b) an die Versicherungsgesellschaften, wenn die Kinder einen Unfall erleiden.

11. TÄTIGKEITEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER RECHTSBERATUNG, DER VERTRETUNG UND VERTEIDIGUNG DER VERWALTUNG VOR GERICHT, SOWIE DER BERATUNG UND DER VERSICHERUNGSDECKUNG DER VERWALTUNG BEI ZIVILRECHTLICHER HAFTUNG GEGENÜBER DRITTEN

KURZE BESCHREIBUNG DER DATENVERARBEITUNG UND DES INFORMATIONSFLUSSES

Im Zuge der Rechtsberatung, der Erledigung von außergerichtlichen Verfahren und Rechtsstreitigkeiten - darin inbegriffen auch die Arbeitsstreitigkeiten - sowie im Rahmen von den an die Verwaltung gerichteten Wiedergutmachungs- und Schadensersatzforderungen werden Daten erhoben, abgefragt und gesammelt.

Die hier behandelten sensiblen und Gerichtsdaten betreffen jeden Sachverhalt, der Gegenstand eines Rechtsstreits mit der Verwaltung sein kann (z.B. Anzeigenerstattung und Berichterlegung vor den Gerichtsbehörden, Klageschriften, Meldung von disziplinarrechtlich relevanten Vergehen, Rekurse und Gegenrekurse, Verteidigungsschriften, Gutachten und Berichte).

Es werden Verknüpfungen und Vergleiche mit anderen Körperschaften und Betreibern von öffentlichen Dienstleistungen vorgenommen: diese Verarbeitungsvorgänge erfolgen zum ausschließlichen Zweck, von Amts wegen zur Überprüfung von Sachverhalten, Eigenschaften und Umständen vorzugehen bzw. um die Ersatzerklärungen gemäß Art. 43 des DPR Nr. 445/2000 zu überprüfen. Diese Daten werden für die Verwaltungstätigkeit den zuständigen Ämtern mitgeteilt, der Gerichtsbehörde (welche sie ihrerseits auch derselben Körperschaft mitteilen kann), dem Freiberufler für eine eventuelle Beauftragung, den Fürsorgeeinrichtungen (Inail, NISF, NFAÖV), den Patronaten und den Gewerkschaften, an Beauftragte mit Nachforschungen zu Verteidigungszwecken für sich selbst oder für andere, den Gesellschaften die mit den Einzugsdiensten von Steuern und von Verwaltungsstrafen betraut wurden, sowie dem Parteisachverständigen der Gegenpartei und dem, vom Gericht ernannten, Amtssachverständigen (zu Zwecken des rechtlichen Gehörs sowohl bei einem anhängigen Gerichtsverfahren als auch vor Beginn desselben, für die Verwaltung der Schadensfälle welche direkt oder indirekt von der Verwaltung Dritten zugefügt wurden).

Die Daten betreffen jeden Sachverhalt, der Gegenstand eines Gerichtsverfahrens sein kann.

RECHTSQUELLEN

Zivilgesetzbuch, Strafgesetzbuch; Zivilprozessordnung; Verwaltungsprozessordnung gvD Nr. 104/2010 i.d.g.F., D.P.Reg. vom 1.2.2005, Nr. 2/L, DPR vom 29.10.2001, Nr. 461;

- königliches Dekret vom 17. August 1907, Nr. 642 "Verordnung über das Verfahren vor den Sektionen des Staatsrates";
- königliches Dekret vom 26. Juni 1924, Nr. 1054 "Genehmigung des Einheitstextes der Gesetze über den Staatsrat";
- königliches Dekret vom 12. Juli 1934, Nr. 1214 "Genehmigung des Einheitstextes der Gesetze über den Rechnungshof";
- Gesetz vom 14. Januar 1994, Nr. 20 "Vorschriften über die Gerichtsbarkeit und die Kontrolle des Rechnungshofes";
- Dekret des Präsidenten der Republik vom 24. November 1971, Nr. 1199 "Vereinfachung der Verfahren im Rahmen von Rekursen";
- Gesetz vom 21. Juli 2000, Nr. 205 "Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit";
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 "Einheitstext der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen über die Verwaltungsurkunden";
- gvD vom 30. März 2001, Nr. 165 "Allgemeine Bestimmungen zum Dienstrecht bei den öffentlichen Verwaltungen";
- gvD vom 4. März 2010, Nr. 28 "Anwendung von Art. 60 des Gesetzes vom 18. Juni 2009, Nr. 69 über die Mediation in Zivil- und Handelssachen";
- gvD vom 2. Juli 2010, Nr. 104 "Umsetzung von Art. 44 des Gesetzes vom 18. Juni

2009, Nr. 69 zur Delegierung an die Regierung der Neuordnung der Verwaltungsprozesse”.

ZWECHE VON RELEVANTEM ÖFFENTLICHEM INTERESSE IM RAHMEN DER DATENVERARBEITUNG

Straf- und Schutzmaßnahmen (Art. 71 gvD Nr. 196/2003).

ART DER VERARBEITETEN DATEN

Rassische Herkunft	X
Ethnische Herkunft	X
Religiöse Anschauungen	X
Philosophische Weltanschauungen	X
Politische Anschauungen	X
Gewerkschaftliche Anschauungen	X
Anschauungen anderer Art	X
Gesundheitszustand - derzeitige Krankheiten	X
Gesundheitszustand – vorausgegangene Krankheiten	X
Gesundheitszustand – laufende Therapien	X
Gesundheitszustand – in Bezug auf die Familienmitglieder der Betroffenen	X
Sexualleben	X
Gerichtsdaten (Art. 4, Absatz 1, Buchst. e), gvD Nr. 196/2003)	X

DURCHGEFÜHRTE VERARBEITUNGSVORGÄNGE

ORDENTLICHE DATENVERARBEITUNG

Erhebung der Daten bei den Betroffenen	X
Erhebung der Daten bei Dritten	X
Verarbeitung im Papierformat	X
Informatisierte Verarbeitung	X
Andere für den Verarbeitungszweck unentbehrliche, außerordentliche Verarbeitungsvorgänge, die sich von den gebräuchlichen Vorgängen - wie der Aufbewahrung, der Löschung, der Speicherung oder der gesetzlich vorgesehenen Sperrung - unterscheiden: Verknüpfungen und Vergleiche, Mitteilungen (wie im Folgenden angegeben).	

BESONDERE VERARBEITUNGSFORMEN

Verknüpfungen und und Vergleiche von Daten:	
mit anderen. öffentlichen oder privaten Rechtsträgern	
mit bescheinigenden Verwaltungen gemäß DPR Nr. 445/2000	

MITTEILUNG AN FOLGENDE SUBJEKTE ZU DEN ANGEGEBENEN ZWECKEN

- a) an die Gerichtsbehörde, Rechtsanwälte und Amtssachverständigen, Fürsorgeeinrichtungen (Inail, NISF, NFAÖV), Patronate, Gewerkschaften, an die Beauftragten mit Nachforschungen zu Verteidigungszwecken für sich selbst oder für andere, an Gesellschaften welche mit Einzugsdiensten von Steuern und von Verwaltungsstrafen betraut wurden, an Parteisachverständige (zu Zwecken des rechtlichen Gehörs sowohl bei einem anhängigen Gerichtsverfahren als auch vor Beginn desselben, für die Verwaltung der Schadensfälle welche direkt oder indirekt von der Verwaltung Dritten zugefügt wurden);
- b) an die Versicherungsgesellschaften (für die Bewertung und die finanzielle Deckung des Schadensersatzes wegen zivilrechtlicher Haftung gegenüber Dritten);
- c) an die Gesundheitseinrichtung und den Beirat für die Überprüfung der dienstlich bedingten Invalidität für das entsprechende Verwaltungsverfahren (DPR Nr. 461/2001).

12. VERGABEVERFAHREN FÜR DIE LIEFERUNG VON GÜTERN UND DIE ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

KURZE BESCHREIBUNG DER DATENVERARBEITUNG UND DES INFORMATIONSFLUSSES

Im Rahmen der Kontrollen zu den Vergabeverfahren zur Lieferung von Gütern und Erbringung von Dienstleistungen werden die Daten der gesetzlichen Vertreter der jeweils teilnehmenden Wirtschaftsteilnehmer mit dem Ziel verarbeitet, das Vorhandensein der "Berufsmoral" festzusetzen, die für die Teilnahme an Vergabeverfahren und die Zuschlagserteilung von Seiten der Öffentlichen Hand notwendig ist. Weitere sensible und Gerichtsdaten werden im Rahmen der Zuschlagserteilung an Sozialgenossenschaften des Typs "B" verarbeitet.

Das Gesetz vom 8. November 1991, Nr. 381 enthält die Ordnung der Sozialgenossenschaften und sieht bei Art. 1b) die Gründung von Sozialgenossenschaften zwecks Arbeitseingliederung der sogenannten "sozial benachteiligten Personen" durch die Ausübung von Leistungen vor, die sich von den Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Führung von sozialsanitären und pädagogischen Diensten unterscheiden. Gemäß Gesetz werden nicht nur Invaliden als sozial benachteiligte Personen eingestuft, sondern auch alkoholranke und drogenranke Menschen, Verurteilte mit Anrecht auf Alternativlösungen zur Strafe, usw. (siehe Art. 3.4). Die auftraggebende Körperschaft ist in diesem Zusammenhang und gemäß dem oben erwähnten Gesetz dazu verpflichtet, das Vorhandensein dieser Voraussetzungen bei den Sozialgenossenschaften zu überprüfen.

RECHTSQUELLEN

gvD Nr. 163/2006 l.d.g.F.; DPR Nr. 207/2010; gvD vom 18. April 2016, Nr. 50; G. Nr. 381/1991.

ZWECHE VON RELEVANTEM ÖFFENTLICHEM INTERESSE IM RAHMEN DER DATENVERARBEITUNG

Art. 112 gvD Nr. 196/2003.

ART DER VERARBEITETEN DATEN

Rassische Herkunft	
Ethnische Herkunft	
Religiöse Anschauungen	
Philosophische Weltanschauungen	
Politische Anschauungen	
Gewerkschaftliche Anschauungen	
Anschauungen anderer Art	
Gesundheitszustand - derzeitige Krankheiten	X
Gesundheitszustand – vorausgegangene Krankheiten	X
Gesundheitszustand – laufende Therapien	
Gesundheitszustand – in Bezug auf die Familienmitglieder der Betroffenen (Familienanamnese)	
Sexualleben	
Gerichtsdaten (Art. 4, Absatz 1, Buchst. e), gvD Nr. 196/2003)	X

DURCHGEFÜHRTE VERARBEITUNGSVORGÄNGE

ORDENTLICHE DATENVERARBEITUNG

Erhebung der Daten bei den Betroffenen	X
Erhebung der Daten bei Dritten	X
Verarbeitung im Papierformat	X
Informatisierte Verarbeitung	X

Andere für den Verarbeitungszweck unentbehrliche, außerordentliche Verarbeitungsvorgänge, die sich von den gebräuchlichen Vorgängen - wie der Aufbewahrung, der Löschung, der Speicherung oder der gesetzlich vorgesehenen Sperrung - unterscheiden: Verknüpfungen und Vergleiche, Mitteilungen (wie im Folgenden

angegeben).

BESONDERE VERARBEITUNGSFORMEN	
Verknüpfungen und und Vergleiche von Daten:	
mit anderen. öffentlichen oder privaten Rechtsträgern	X
mit bescheinigenden Verwaltungen gemäß DPR Nr. 445/2000	X

MITTEILUNG AN FOLGENDE SUBJEKTE ZU DEN ANGEgebenEN ZWECken (RECHTSGRUNDLAGE SPEZIFIZIEREN UND ANGEBEN)
Gerichtsbehörden bei Straftaten oder anderen Vergehen.